



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 26 vom 20.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 20.05.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12.05.2021 (12. BayIfSMV)	2
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienen- seuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	7
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze; Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Flurnummern 1656, 1657 und 1662 (Teilfläche) der Gemarkung Schwarzenfeld; Wasser- rechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG	7

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93	8
Übung der Bundeswehr vom 14. Juni 2021 bis 29.Juni 2021	9
Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. Juli 2021 bis 31. Juli 2021	9

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 20.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung für die Zulassung
weiterer Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12.05.2021 (12. BayIfSMV)**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 20.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 351) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.05.2021 (Amtsblatt Nr. 24) wird abgeändert und wie folgt gefasst:
 1. Im Landkreis Schwandorf, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit 08.05.2021 nicht ausschlaggebend überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - a) die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung bis 22 Uhr; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a); ab dem 21.05.2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen i. S. v. § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a)
 - c) kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen, ab dem 21.05.2021 ferner,
 - (1) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;

- (2) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
- (3) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
- d) ab dem 21.05.2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebotes ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen;
- e) ab dem 21. Mai 2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchstabe a) für Kunden;
- f) ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
- g) ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a) und nach vorheriger Terminbuchung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021 in Kraft.

Gründe:

I.

§ 27 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayer. Gesundheitsministeriums und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche vom Bayer. Gesundheitsministeriums bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte. Das Bayer. Gesundheitsministerium hat sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte bereits zum 12.05.2021 erteilt. Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayer. Gesundheitsministerium bekanntgegeben.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit

dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe Nr. 1; ab dem 21.05.2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen i. S. v. § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, ab dem 21.05.2021 ferner,
 - (1) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - (2) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - (3) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
4. ab dem 21.05.2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebotes ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
5. ab dem 21. Mai 2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden;
6. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
7. ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.

Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte bereits am 12.05.2021 erteilt worden ist bzw. die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Schwandorf o.g. Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 08.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Schwandorf sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 21.05.2021 gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- 1) Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) hingewiesen.
- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 3) Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist unter folgenden Link im Internet abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 20.05.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 22.07.2020, Aktenzeichen 4.1-5651.01-2020/009099, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 24.07.2020 betreffend die Festlegung eines Faulbrut-Sperrbezirks für die Ortschaften:

Schmidgaden, Ortsteile: Schmidgaden, Hartenricht, ehemalige Ziegelei bei Trisching, Vierbruckmühle,

Stulln, Ortsteile: Freiong, Geiselhof, Säulnhof, Säulhofer Mühle,

Schwarzenfeld: Tonwerk Buchtal,

wird hiermit

aufgehoben.

Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung, die zum Erlöschen der Sperrbezirke führen, sind laut Mitteilung des Veterinäramtes Schwandorf vom 14.05.2021 erfüllt. Die Verordnung war deshalb aufzuheben.

Schwandorf, 20.05.2021

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze; Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Flurnummern 1656, 1657 und 1662 (Teilfläche) der Gemarkung Schwarzenfeld; Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Landratsamt Schwandorf gibt bekannt, dass im Rahmen des von der Naabkies GmbH & Co. KG beantragten Kiesabbaus auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1656, 1657 und 1662 der Gemarkung Schwarzenfeld, Markt Schwarzenfeld, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach § 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landschaftsbild wird sich vorübergehend nachteilig, auf Dauer jedoch positiv verändern. Durch die im Vergleich zum Bestand abwechslungsreichere Gestaltung nach

Abbauende wird sich die Eignung für -umweltverträgliche- Erholungszwecke erhöhen. Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen durch Stoffeinträge o. ä. steigt, da das (bisher durch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens geschützte) Grundwasser freigelegt wird. Die Grundwasserflurabstände und das natürliche Puffer- und Filtervermögen der vorhandenen Böden sind allerdings bislang schon relativ gering, so dass die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser im Ist-Zustand nicht besonders groß ist.

Mit Schadstoffeinträgen ist am ehesten durch den Abbau zu rechnen. Die in der Planung angesprochene regelmäßige Pflege und Wartung der eingesetzten Maschinen ist geeignet, diesem Gefährdungspotential so weit als möglich zu begegnen. Das dann noch verbleibende Restrisiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe wird als eher gering eingeschätzt.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers und der Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 06.05.2021

Ebeling
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93

Mit Bescheid vom 29.03.2021, Aktenzeichen 4621.1-224-1-12 hat die Regierung der Oberpfalz den Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 -IKGE-A93-“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Flächennutzungs- und Landschaftsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Erdgeschoss bei Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer E 34, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 -IKGW-A-93“ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schwandorf, 19.05.2021

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93

Andreas Feller

Zweckverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 14. Juni 2021 bis 29. Juni 2021 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Geländeerkundung und -besprechung

Übungsgruppe: Panzerbataillon 104 Pfreimd

Übungsraum: Nördliches Landkreisgebiet, Gemeinde Fensterbach – Marktgemeinde Wernberg-Köblitz

Anmerkungen zur Übung: Es finden Geländebegehungen nur im Gelände und nicht in Ortschaften oder Ballungsräumen statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 19. Mai 2021

Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. Juli 2021 – 31. Juli 2021 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum: Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.

Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen. Es finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20. Mai 2021

Landratsamt Schwandorf